

Informationsblatt zur Schülerbeförderung

Hinweise für die Eltern:

Für viele Eltern ist die Frage, wie ihr Kind zur Schule gelangt, ein wichtiger Aspekt. Nach den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung besteht seitens der Stadt als Schulträger keine Verpflichtung zur Beförderung. Diese Verpflichtung obliegt vielmehr den Eltern.

Ein rechtlicher Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht grundsätzlich in Form einer Wegstreckenentschädigung - soweit bestimmte Entfernungsgrenzen -(maßgeblich ist dabei der kürzeste Fußweg) überschritten sind. Dieser Anspruch bezieht sich auf dem Hintergrund der freien Schulwahl auf die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart (katholische, evangelische bzw. Gemeinschaftsschule).

Wo eine Buslinie im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs besteht, wird – soweit die Entfernungsgrenzen überschritten sind – statt der Gewährung einer Wegstreckenentschädigung eine Schulwegjahreskarte ausgestellt. Auch hier gilt das Prinzip der nächstgelegenen Schule gleichermaßen wie auch für Bereiche, in denen anstelle des Öffentlichen Personennahverkehrs Kleinbusse eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Schulwegjahreskarte nicht in den Ferien gilt und die Busse in den Ferien nach Ferienfahrplan fahren. Für Betreuungsangebote in den Ferien besteht kein Beförderungsanspruch.

Die Schulleitungen besprechen mit den Eltern das Aufnahmeverfahren und können auch weitergehende Auskünfte zum Thema Schülerbeförderung geben, auch bezogen auf ggf. individuell notwendige Regelungen.